

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 20.10.2009

Herrn
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Anlage übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes
zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz**

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen.

Federführend ist das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Christian Wulff

Entwurf

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes
zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes
zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz

§ 3 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte Beseitigungsgesetz in der Fassung vom 21. April 1998 (Nds. GVBl. S. 480), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. November 2005 (Nds. GVBl. S. 332), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 Sätze 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„³Der nach § 1 Satz 1 Beseitigungspflichtige trägt die wirtschaftlich notwendigen Kosten für die Beseitigung von Vieh abzüglich des Verwertungserlöses (Verlust). ⁴Ist die Beseitigungspflicht nach § 3 Abs. 2 TierNebG dem Inhaber einer Beseitigungseinrichtung übertragen worden, so ist der Verlust von dem nach § 1 Satz 1 Beseitigungspflichtigen auszugleichen.“

2. Absatz 5 Sätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„¹Die Niedersächsische Tierseuchenkasse erstattet den nach § 1 Satz 1 Beseitigungspflichtigen für Tierkörper von Vieh 60 vom Hundert der von diesen gemäß Absatz 3 Sätze 3 und 4 zu tragenden Verluste. ²Die Niedersächsische Tierseuchenkasse ist berechtigt, selbst oder durch beauftragte Dritte zu prüfen, ob die vom Inhaber der Beseitigungseinrichtung bei der Berechnung des Verlustes geltend gemachten Kosten wirtschaftlich notwendig sind.“

Artikel 2

Neubekanntmachung

Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung wird ermächtigt, das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Anlass, Ziele und Schwerpunkt des Entwurfs

Gemäß § 1 Satz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (Nds. AGTierNebG) sind die Landkreise und kreisfreien Städte zuständige Körperschaften des öffentlichen Rechts (Beseitigungspflichtige) im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG). Gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 Nds. AGTierNebG trägt der Beseitigungspflichtige die wirtschaftlich notwendigen Kosten für die Beseitigung von Vieh, die nach dem Abzug der Verwertungserlöse verbleiben.

Ist die Beseitigungspflicht nach § 3 Abs. 2 TierNebG dem Inhaber einer Beseitigungseinrichtung übertragen worden, so werden diese Kosten gemäß § 3 Abs. 3 Satz 4 Nds. AGTierNebG von dem Beseitigungspflichtigen getragen. Die Tierseuchenkasse hat 60 % der Kosten für die Beseitigung von Vieh zu erstatten.

Nach Auffassung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder unterliegen Kostenerstattungen nach § 3 Abs. 3 Satz 4 Nds. AGTierNebG, die von den Kostenträgern der Tierkörperbeseitigung (Landkreise, kreisfreie Städte, Zweckverbände) an die im Fall der Übertragung der Entsorgungspflicht Beseitigungspflichtigen (beliebige Unternehmen: Tierkörperbeseitigungsanstalten) für die Beseitigung von Falltieren gewährt werden, als sogenanntes Entgelt von dritter Seite der Umsatzsteuer.

Um die sich aus dieser Entscheidung ergebenden finanziellen Auswirkungen bei allen Beteiligten zu vermeiden, wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der maßgebliche § 3 Abs. 3 Nds. AGTierNebG dahingehend geändert, dass den Tierkörperbeseitigungsanstalten keine preis-auffüllenden Entgelte, sondern lediglich ein Defizit-ausgleich gewährt wird, welcher nicht der Umsatzsteuer unterliegt.

2. Gesetzesfolgenabschätzung

Von einer Gesetzesfolgenabschätzung wird abgesehen, weil die beabsichtigte Regelung der Klarstellung des ursprünglich Gewollten dient.

3. Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern oder auf Belange von schwerbehinderten Menschen oder Familien sind nicht zu erwarten.

4. Auswirkungen auf den Landeshaushalt sind durch die Gesetzesänderung nicht zu erwarten.

5. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens und die Niedersächsische Tierseuchenkasse haben keine Bedenken.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

In Artikel 1 wird der maßgebliche § 3 Abs. 3 Satz 4 Nds. AGTierNebG dahingehend geändert, dass den Tierkörperbeseitigungsanstalten keine preis-auffüllenden Entgelte, sondern lediglich ein Defizit-ausgleich gewährt wird.

Mit dieser Änderung wird die bisherige Intention des Landesgesetzgebers auch steuerrechtlich korrekt formuliert.

In der Folge ist die Formulierung in § 3 Abs. 5 Sätze 1 und 2 Nds. AGTierNebG anzupassen.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 enthält die erforderliche Rechtsgrundlage für eine Neubekanntmachung.

Zu Artikel 3:

Hier erfolgt die erforderliche Regelung zum Inkrafttreten.